

Stadt Waiblingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen vom 06.05.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581/698) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (Gesetzblatt Seite 72) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 06.05.2010 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Waiblingen betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTagG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Ausnahme sind die Angebote der Ganztagschulen in gebundener Form; diese sind gebührenfrei. Die Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit und für die Ferienbetreuung in den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden separat berechnet.
2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, vorübergehender Schließung, Streik oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen wird, sowie bei einem Wechsel in eine andere städtische oder konfessionelle Kindertageseinrichtung, oder längerem Fehlen des Kindes.
3. Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschickung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen mehr als 4 Wochen, so wird die monatliche Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.
4. Beim Eintritt eines Kindes in die Kindertageseinrichtung oder in eine kommunale Betreuungseinrichtung an Grundschulen im Laufe des Monats wird in der ersten Hälfte die volle, in der zweiten Hälfte die halbe Monatsgebühr fällig. Beim Austritt aus der Kindertageseinrichtung im Laufe des Monats ist in der ersten Hälfte eine halbe Monatsgebühr und in der zweiten Hälfte die volle Gebühr zu bezahlen. Bei kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen ist der Austritt nur zum Monatsende möglich.

5. **Abmeldefrist**

(1) **Kommunale Betreuungseinrichtungen an Grundschulen**

Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende mit Ausnahme des Monats September, bei dem eine fristlose Kündigung schriftlich zum Monatsende möglich ist, weil neue Stundenpläne ab September eine Änderung der Betreuung evtl. notwendig machen. Eine fristlose Kündigung ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils möglich. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.

(2) **Kindertageseinrichtungen**

Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum 15. und Ende eines Monats. Eine fristlose Kündigung ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug oder Arbeitslosigkeit eines Elternteils möglich. Die Stadt kann mit der gleichen Abmeldefrist kündigen.

§ 3 Gebührenbemessung

1. Die monatliche Gebühr ist abhängig vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, zu entrichten.
2. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate umgelegt wird.

§ 4 Begriff des Gesamtbrutto-Jahreseinkommens

1. Maßgebend ist das Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, d.h. die Summe aller positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie alle übrigen Einkünfte und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen.
Zum Jahreseinkommen zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EStG sowie Unterhaltsleistungen und Kindergeld.
Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich.
2. Maßgebend ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nach Abs. 1.
Änderungen im Gesamt-Brutto-Jahreseinkommen im Laufe des Jahres, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensstufe führen, sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem Monat der Änderung der Gebühr zugrunde gelegt.
Ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nicht zu ermitteln, kann hilfsweise bis zu dessen Feststellung das zuletzt nachweisbare Gesamt-Brutto-Jahreseinkommen herangezogen werden.
3. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des zweiten sorgeberechtigten Elternteils im Sinne von Abs. 1 und wird dem Gesamt-Brutto-Jahreseinkommen zugerechnet.

§ 5 Kinderermäßigung

1. Für das 2. Kind, das in einer Familie lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.
2. Für alle weiteren Kinder, die in einer Familie leben, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 100 % gewährt.
3. Bei der Geburtenfolge in den Absätzen 1 und 2 werden nur die Kinder berücksichtigt, für die noch Kindergeld bezogen wird.
4. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Abs. 1-3, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Für den Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind je nach täglicher / wöchentlicher Betreuungszeit, die in der Anlage 1 festgelegten Gebühren zu entrichten.
2. Für den Besuch eines Kindes in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen sind je nach täglicher Betreuungszeit die in der Anlage 2 festgelegten Gebühren zu entrichten.
3. Für Stadtpass-Plus-Inhaber besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gebühr nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Ausgabe des Stadtpass Plus in Waiblingen, soweit Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII nicht beansprucht werden können.
4. In einzelnen Härtefällen kann die Gebühr nach § 6 Abs. 1 auf Antrag ermäßigt werden. Die Anträge sind eingehend zu begründen. Die Stadtverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.
Vor einer Härtefallregelung ist grundsätzlich vom Antragssteller die Prüfung der Übernahme der Gebühr für die Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII beim Kreisjugendamt und/oder die Absetzung der Gebühr im Rahmen der Berechnung von Leistungen nach SGB II bei der ARGE Rems-Murr-Kreis zu beantragen.
Übernimmt das Kreisjugendamt / die ARGE Rems-Murr-Kreis die Gebühr nicht oder nur teilweise, gilt § 6 Absatz 3 dieser Gebührenordnung.
5. Für die Kindertageseinrichtungen gilt zusätzlich:
 - a) Die Kindertageseinrichtungen bieten verschiedene feststehende Betreuungsangebote an. Ab einem Betreuungsangebot von mehr als 6 Stunden pro Tag wird eine warme Mahlzeit zu Mittag gereicht. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr enthalten.
 - b) Eine Festlegung auf ein Betreuungsangebot im Voraus ist erforderlich. Bei einem Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot ist die dafür geltende Gebühr ab dem Monat, in dem der Wechsel stattfindet, zu entrichten.

- c) Mit den Gebühren sind die Kosten für Windeln und persönliche Pflegeartikel nicht abgegolten. Diese sind der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.
- d) Für eine Abendbetreuung mit kalter Abendmahlzeit im Rahmen der Ganztagesbetreuung ab 18:00 Uhr bis längstens 21:00 Uhr wird ein Abendaufschlag in Höhe von monatlich 25,- Euro berechnet. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise kurzfristig eine Abendbetreuung gebucht werden, wenn Betreuungsplätze frei sind. Die Gebühr beträgt hierfür 5,- Euro pro Tag.
- e) In dringenden Fällen kann eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der Gesamtöffnungszeit der Einrichtung zum gebuchten Betreuungsangebot zugebucht werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde 5,- Euro.
- f) Kinder, die in Waiblingen nicht mit erstem Wohnsitz, bzw. nicht bei einem Sorgeberechtigten gemeldet und in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen sind, zahlen eine kostendeckende Gebühr entsprechend den der Gebührenregelung zugrunde gelegten Platzkosten, abzüglich der entsprechend der Betreuungszeit nach § 29b und § 29c FAG geltenden Zuweisung und abzüglich des platzbezogenen pauschalierten Interkommunalen Kostenausgleichs der Wohnsitzgemeinde des Kindes entsprechend den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags und mit einem Abschlag von 50 %.
- g) Beinhaltet die Gebühr ein Essensangebot, das aus zwingendem Grund (z.B. Allergie u. ä.) nicht in Anspruch genommen werden kann, so ermäßigt sich die Gebühr um 15 %.

§ 7 Festsetzung der Einkommensstufe

1. Zur Gebührenveranlagung sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 4 Abs. 3 verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen nach § 4 abzugeben.
2. Die Angaben nach Absatz 1 werden von der Stadtverwaltung überprüft. Dazu müssen der Stadt mit der Aufnahme Nachweise über das maßgebende Einkommen vorgelegt werden. (z. B. aktueller Steuerbescheid)
3. Werden keine Angaben nach Absatz 1 gemacht, wird die Höchstgebühr festgesetzt. Im Falle einer aufgrund unrichtiger Einkommensangaben zu niedrig entrichteten Gebühr, ist die volle Gebühr nach zu entrichten.

§ 8 Gebührenpflicht

1. Es sind folgende Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet:
 - die Eltern
 - der sorgeberechtigte Elternteil
 - die sonst Sorgeberechtigten
 - der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 4 Abs. 3
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. mit der Aufnahme auf Antrag des Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§ 10 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Bei der kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen kann die Gebühr auch für 12 Monate im Voraus, zu Beginn des ersten Monats bezahlt werden. Bei dieser Zahlungsart wird für den zwölften Monat keine Gebühr berechnet. Voraussetzung hierbei ist, dass innerhalb dieser zwölf Monate keine Ummeldung stattfindet.

§ 11 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung (Anlagen 3 und 4) geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Die Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen vom 29.06.2006 und die Gebührenordnung für die schulischen Betreuungseinrichtungen vom 22.11.2007 mit Änderung vom 23.10.2008 treten außer Kraft.